



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

An die
Leitungen der Kitas und Krippen sowie an
die Kindertagespflegestellen nach § 43 SGB VIII
in
Stadt und Landkreis Lüneburg

Gesundheitsamt
Dr. Marion Wunderlich
Am Graalwall 4
21335 Lüneburg

Gebäude 4, Zimmer 106
Telefon 04131 26 1500
Fax 04131 26 2500
marion.wunderlich@landkreis-lueneburg.de
Sprechzeiten Mo - Fr 08:30 - 11:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Aktenzeichen 53 - Masernschutzgesetz
Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Lüneburg, 22. Januar 2020

Informationen zum Masernschutzgesetz für Kitas, Krippen und Kindertagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.03.2020 wird das Masernschutzgesetz in Kraft treten. Dadurch wird unter anderem § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geändert bzw. ergänzt.

Für betreute Kinder bedeutet dies, dass sie den Leitungen der Kita/Krippe bzw. der Kindertagespflege nachweisen müssen, dass sie über einen ausreichenden Masernschutz (Impfung oder Immunität) verfügen.

Der Nachweis kann entweder durch

- die Vorlage eines Impfausweises, in dem ab dem 1. Lebensjahr eine Impfung, ab dem 2. Lebensjahr zwei Impfungen gegen Masern bescheinigt werden,
- die Vorlage des U-Heftes, in dem ab dem 1. Lebensjahr eine Impfung, ab dem 2. Lebensjahr zwei Impfungen gegen Masern bescheinigt werden (Änderung des U-Heftes ist in Planung),
- die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über zwei erfolgte Impfungen gegen Masern,
- eine Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, mit der der Arzt bestätigt, dass ein ausreichender Schutz gegen Masern besteht oder
- die Vorlage einer Bescheinigung einer anderen Stelle, dass der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz dort vorgelegen hat,

erfolgen.

Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikationen nicht geimpft werden können, müssen eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen.

Kinder, die am 01.03.2020 bereits betreut werden, müssen den Nachweis bis 31.07.2021 vorlegen.

Kinder, die ab dem 01.03.2020 aufgenommen werden, müssen den Nachweis über den ausreichenden Masernschutz vor Beginn der Betreuung vorlegen.



Personen, die in den Einrichtungen tätig sind (auch Ehrenamtliche, Praktikanten, Hausmeister, Reinigungskräfte - auch von Fremdfirmen) müssen einen ausreichenden Masernschutz nachweisen, wenn sie nach dem 31.12.1970 geboren sind.

Personen, die eine Erlaubnis nach § 43 SGB XIII zum Betreiben einer Kindertagespflege haben, müssen ihren ausreichenden Masernschutz gegenüber dem Jugendamt des Landkreises oder der Hansestadt Lüneburg nachweisen.

Personen, die am 01.03.2020 bereits in einer Einrichtung tätig sind, müssen den Nachweis bis 31.07.2021 vorlegen. Personen, die ab 01.03.2020 ihre Tätigkeit in der Einrichtung aufnehmen, müssen den Nachweis über den ausreichenden Masernschutz vor Aufnahme der Tätigkeit vorlegen.

Alle Personen, egal ob in der Einrichtung betreut oder tätig, die den Nachweis über den ausreichenden Masernschutz nicht fristgerecht vorlegen, sind dem Gesundheitsamt Lüneburg zu melden mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift. Bei Minderjährigen sind die Sorgeberechtigten ebenfalls zu melden.

Personen, die den Nachweis nicht fristgerecht erbringen, dürfen nicht in der Einrichtung tätig sein.

Das Gesundheitsamt kann Personen, bei Minderjährigen deren Sorgeberechtigte, die dort gemeldet wurden, zu einer Beratung einladen und wird in jedem Fall die Personen oder Sorgeberechtigten auffordern, ihren Masernschutz zu vervollständigen.

Das Gesundheitsamt kann einer Person, die trotz Aufforderung die Bescheinigung nicht vorlegt, das Betreten der Räume der Einrichtung oder die Tätigkeit dort untersagen.

Einrichtungsleitungen, die das Gesundheitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informieren oder eine Person ohne ausreichenden Masernschutz betreuen oder beschäftigen, handeln ordnungswidrig.

Auch Betreute bzw. deren Sorgeberechtigte oder in der Schule Tätige, die den Nachweis über den ausreichenden Masernschutz nicht innerhalb der genannten Fristen vorlegen oder einer Aufforderung zur Vervollständigung des Masernschutzes durch das Gesundheitsamt nicht nachkommen, handeln ordnungswidrig.

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

Zu Ihrer Information habe ich eine Kopie eines Impfausweises beigefügt, in dem die Stellen markiert sind, die unbedingt ausgefüllt sein müssen. Auch eine mögliche Dokumentationshilfe, die Sie verwenden können, ist als Anlage beigefügt.

Antworten auf mögliche Fragen finden Sie unter anderem auf der Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html>

Auch das Gesundheitsamt (Frau Böther, Tel. 04131-261489, Mail: ute.boether@landkreis.lueneburg.de) steht Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Dr. Marion Wunderlich